

SWI swissinfo.ch

Qualitätsmanagement
Produkte

Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Journalistische Grundsätze	4
2.1	Die Journalismus-Charta der SRG	4
2.2	Der Journalistenkodex des Presserats	5
3	Programmrechtliche Anforderungen	6
3.1	Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)	6
3.2	Die publizistischen Leitlinien von SRF	6
4	Qualitätsmanagement	8
4.1	Grundlagen des Qualitätsmanagements in der SRG SSR	8
4.1.1	Bausteine des Qualitätsmanagements	8
4.1.2	Die Qualitätsprozesse bei SWI	8
5	Qualitätskriterien Publikumsrat SWI	10
5.1	Fragebogen des Publikumsrates SWI	10

1 Einleitung

Das publizistische Angebot von SWI swissinfo.ch ist zehnsprachig, multimedial und von hoher journalistischer Qualität. Es bietet über alle sprachlichen und kulturellen Grenzen hinweg Einblick in die gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Belange der Schweiz sowie eine schweizerische Sicht auf die wichtigsten internationalen Entwicklungen und Ereignisse. Das Angebot wird täglich aktualisiert und ermöglicht eine Übersicht sowie eine Gesamtsicht ebenso wie Hintergrundinformationen.

Das Angebot SWI swissinfo.ch richtet sich in erster Linie an ein internationales, an der Schweiz interessiertes Publikum. Es richtet sich aber auch an die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer und ermöglicht ihnen eine freie Meinungsbildung im Hinblick auf die Ausübung ihrer politischen Rechte in der Schweiz (Abstimmungen und Wahlen). Die Ausgestaltung des Angebots wird alle vier Jahre in einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der SRG festgelegt. Die aktuelle Leistungsvereinbarung gilt für die Jahre 2017 - 2020. Link: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/4647.pdf>

Die SRG SSR und auch ihre Zweigniederlassung swissinfo.ch sind dem Service public verpflichtet und somit wirtschaftlich und politisch unabhängig. Die Angebotsqualität ist zentral. Die Konzession stellt denn auch hohe qualitative und ethische Anforderungen: Sie verlangt, dass sich die einzelnen Programmbereiche durch «Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Relevanz und journalistische Professionalität» auszeichnen und definiert damit vier Qualitätskriterien, an denen sich das Programmschaffen auszurichten hat.

Im Dienst des Gemeinwesens erfüllt swissinfo.ch den Auftrag, wie ihn die Bundesverfassung, das Gesetz und die SRG-Konzession erteilen. Auf Webseiten, in Applikationen und auf HbbTV sowie in den sozialen Medien orientieren wir uns an denselben Massstäben professioneller journalistischer Arbeit und reflektieren diese.

Das vorliegende Dokument gibt eine Übersicht über die Grundsätze, programmrechtlichen Anforderungen und Qualitätsprozesse, denen sich alle Journalistinnen und Journalisten sowie das gesamte Unternehmen von SWI swissinfo.ch verpflichten. Jede Journalistin und jeder Journalist trägt die Verantwortung für seine oder ihre Produktion, sowohl auf inhaltlicher wie formaler Ebene. Alle geltenden Statuten sind zur vertiefenden Lektüre verlinkt. Grundsätze, welche die Chefredaktion von SWI swissinfo.ch als besonders relevant erachtet, sind in diesem Dokument hervorgehoben.

Larissa M. Bieler, Reto Gysi von Wartburg
Chefredaktion, Mai 2018

2 Journalistische Grundsätze

2.1 Die Journalismus-Charta der SRG

Die Journalismus-Charta der SRG setzt den ethischen Rahmen. Sie gilt für alle Inhalte.

<https://www.srgssr.ch/de/was-wir-tun/qualitaet/journalismus-charta/>

In der Journalismus-Charta bilden sich zentrale Kriterien für qualitativ hochstehenden Journalismus ab, etwa die Unabhängigkeit. Haltung und Angebot der SRG und damit auch von SWI swissinfo.ch sind unabhängig. SWI trifft journalistische Entscheide frei von Einflüssen aus Politik, Wirtschaft und von sonstigen Interessengruppen. Die Journalistinnen und Journalisten entscheiden unabhängig von persönlichen Interessen oder Neigungen und lassen sich nicht bestechen.

Es zählen die Qualität und Professionalität. Guter Journalismus ist: Information suchen, prüfen, überprüfen, einordnen, gewichten, erklären, bei Bedarf kommentieren und richtigstellen. Die Ermittlung der Fakten ist wichtiger als Geschwindigkeit und Veröffentlichungsansprüche.

Die ethischen und rechtlichen Pflichten sind SWI bekannt. Sie begründen Verantwortung gegenüber der Gesellschaft – in der klassischen journalistischen Arbeit, im Kuratieren nutzergenerierter Inhalte und in der Moderation von Diskussionsforen im Internet. Technologien und Algorithmen sind Hilfsmittel, die weder das professionelle Urteil noch die journalistische Verantwortung ersetzen.

In der Flut von Informationen legt SWI swissinfo.ch Wert auf die Glaubwürdigkeit und Relevanz des Angebots. Es werden nur Informationen aus verlässlichen Quellen verbreitet. SWI ist bestrebt, die Aktualität unter Berücksichtigung aller massgeblichen Aspekte und Ansichten abzubilden. Swissinfo.ch zeigt die Schweiz, die Menschen und ihr Handeln in allen Ausprägungen – den guten wie den schlechten, den anerkannten wie den unangenehmen, kontroversen, provokativen oder schockierenden.

Wo wir Position beziehen, gründet dies auf fachlicher Beurteilung, argumentativ transparenter Herleitung und den Werten der Aufklärung. Kommentare machen wir erkennbar. Wir lehnen jede Form von Manipulation oder Verzerrung der Wahrheit mit Hilfe von Bild, Ton und Text ab. Falsche Informationen berichtigen wir umgehend und gut wahrnehmbar im Medium, in dem sie verbreitet wurden.

Diskussionsforen im Onlineangebot oder in sozialen Medien sind von den Journalistinnen und Journalisten moderiert. Sie stützen sich dabei auf die Netiquette in den Nutzungsbedingungen:

<https://www.swissinfo.ch/ger/nutzungsbedingungen/44139938>

2.2 Der Journalistenkodex des Presserats

Die journalistische Arbeit von swissinfo.ch basiert auf der Erklärung und den Richtlinien des Schweizerischen Presserats: <https://presserat.ch/journalistenkodex/richtlinien/>

Aus der Erklärung: «Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab. Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.»

Wir zitieren hier einige Punkte aus dem Kapitel "Erklärung der Pflichten":

Ziffer 3: Sie (die Journalistinnen und Journalisten) veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder, und Töne, deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.

Ziffer 4: Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.

Ziffer 5: Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.

Ziffer 6: Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.

Ziffer 7: Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

Ziffer 8: Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

Ziffer 9: Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.

Ziffer 10: Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von Seiten der Inserentinnen und Inserenten.

3 Programmrechtliche Anforderungen

3.1 Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG)

Unser journalistisches Angebot entspricht den Mindestanforderungen des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001794/index.html>.¹

Zu diesen Grundsätzen gehört unter anderem, dass die Produktionen insbesondere die Menschenwürde zu achten haben. Sie dürfen weder diskriminierend sein noch zu Rassenhass beitragen noch die öffentliche Sittlichkeit gefährden noch Gewalt verherrlichen oder verharmlosen.

Redaktionelle Produktionen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Sachgerechtigkeitsgebot).

Ansichten, Meinungen und Kommentare müssen als solche erkennbar sein (Transparenzgebot).

Zudem sollen die Inhalte in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen (Vielfaltsgebot).

Minderjährige dürfen nicht mit Inhalten konfrontiert werden, welche die körperliche, geistig-seelische, sittliche oder soziale Entwicklung gefährden (Jugendschutz).

Einschränkungen im übrigen publizistischen Angebot (üPA), wozu insbesondere Online-Inhalte zählen:

- Anforderungen gelten generell nur für von einer Redaktion gestaltete Beiträge
- Vielfaltsgebot gilt ausschliesslich für Wahl- und Abstimmungsdossiers

Beschwerdemöglichkeiten gegen Online-Inhalte der SRG: Das übrige publizistische Angebot der SRG ist mit der Teilrevision des RTVG im 2014 auf die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) übertragen worden.²

3.2 Die publizistischen Leitlinien von SRF

Ferner orientiert sich SWI swissinfo.ch an den publizistischen Leitlinien von SRF: <https://www.srf.ch/unternehmen/unternehmen/qualitaet/publizistische-leitlinien-srf>

Unsere Beiträge folgen drei Grundsätzen: Sie sind sachgerecht, vielfältig und unabhängig.

¹ Im RTVG sind die Vorgaben in Art. 4-6 (Mindestanforderungen und Programmautonomie) sowie ab Art. 91 (Ombuds- und Beschwerdeverfahren) geregelt.

² Vgl. https://www.ubi.admin.ch/inhalte/pdf/Dokumentation/Artikel/Artikel_DE/Artikel_Aufsicht_uepA_medialex_Rieder.pdf

Sachgerecht ist die Berichterstattung, wenn sie alle verfügbaren Fakten in Betracht zieht und nur darstellt, was nach bestem Wissen und Gewissen für wahr gehalten wird. Sachgerechtigkeit setzt bei den Journalistinnen und Journalisten Sachkenntnis und Kompetenz voraus. Sie erfordert Transparenz, indem Quellen nach Möglichkeit offengelegt werden, und verlangt eine faire Darstellung unterschiedlicher Meinungen («audiatur et altera pars»). Wer Anschuldigungen gegen eine Person oder eine Institution vorbringt, muss Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme geben.

Vielfältig sind Programme, wenn sie Tatsachen und Meinungen zu einem Thema in ganzer Breite angemessen zum Ausdruck bringen. Die Journalistinnen und Journalisten von SWI berichten unvoreingenommen. Ihre eigene Befindlichkeit, ihre eigenen Positionen sind nicht von Belang. Journalismus, der ein Thema einseitig darstellt und mit einseitigen Stellungnahmen belegt, widerspricht unseren Anforderungen. SWI pflegt keinen anwaltschaftlichen Journalismus.

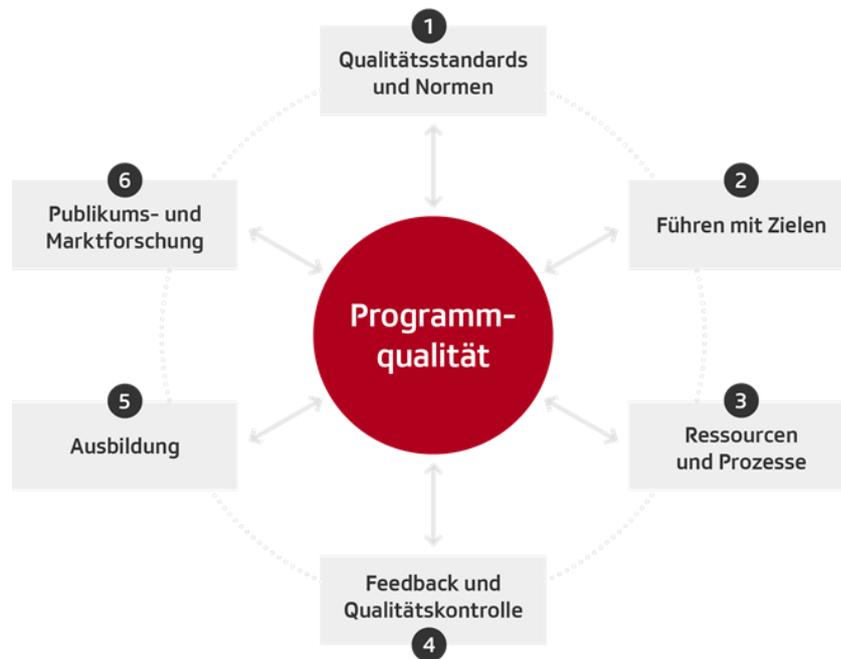
Unabhängig ist unser Programmangebot, wenn die Redaktionen keine Ideologie, keine Partei oder sonstige Interessengruppe bevorzugen. Wir halten kritische Distanz zu allen Gruppierungen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und zu unseren Stakeholdern. Wir lassen uns vom Recht der Öffentlichkeit leiten, ein möglichst faktengetreues Bild vermittelt zu bekommen. Wir machen uns mit keiner Sache gemein, auch nicht mit einer guten. Das Publikum kann sich auf unsere Integrität verlassen.

4 Qualitätsmanagement

4.1 Grundlagen des Qualitätsmanagements in der SRG SSR

Die Programmqualität ist für einen nationalen Service-public-Anbieter wie die SRG SSR zentral. Die Grundlagendokumente wie auch die SRG-Standards zur Qualitätssicherung sind online verfügbar unter dem Link: <https://www.srgssr.ch/de/was-wir-tun/qualitaet/>.

4.1.1 Bausteine des Qualitätsmanagements



4.1.2 Die Qualitätsprozesse bei SWI

1. Die Produktionsrichtlinien enthalten verbindliche Standards und Normen zu Qualität und Qualitätskontrolle. Das editoriale Konzept verankert und vertieft die Qualitätskontrolle. Die mehrstufige Qualitätsprüfung wurde 2018 verfeinert und Verantwortlichkeiten neu definiert. Die Prozesse für interne Qualitätskontrolle und Feedback sind jährlich zu evaluieren.
2. Qualitätsmanagement wird im Rahmen des Management-by-Objectives-Prozesses (MAG-Gespräche und Zielvereinbarungen) mit den Mitarbeitenden auf allen Stufen angesprochen und kontrolliert.
3. Ressourcen und Prozesse bei SWI swissinfo.ch sind auf ein systemisches Qualitätsmanagement ausgerichtet. In den täglichen Redaktionssitzungen der Sprachdepartemente ist Qualität ein festes Traktandum. Werden neue IT- oder softwareunterstützte Workflows erarbeitet und eingesetzt, so halten sie sich ebenfalls an die Standards des Qualitätsmanagements.

4. Die Qualitätsprüfung erfolgt für jeden zu publizierenden Beitrag in allen Sprachen mehrstufig (Vier- bis Sechsaugen-Prinzip). Alle Elemente eines Beitrags müssen mindestens von einem/einer Vorgesetzten oder einem Kollegen gegengelesen und gutgeheissen werden. Die Qualitätskontrolle wird grundsätzlich durch den Autor oder die Autorin, Korrekturleser, Übersetzer, Redaktionsleiterinnen und die Chefredaktion sichergestellt. Letztere kann als Entscheidungsinstanz bei jeder Konzept- und Produktionsetappe eingreifen. Monatlich findet eine «Editorial Feedback»-Sitzung mit allen Programmschaffenden von SWI swissinfo.ch statt, die ein Sprachangebot oder ein Thema vertiefend behandelt. Durch integrierte Social-Media-, Kommentar- und Mail-Optionen haben auch Nutzerinnen und Nutzer die Möglichkeit, zur Qualität der Produkte Stellung zu nehmen. Chefredaktion und Kader treffen sich zwei Mal monatlich für ein Qualitätsmeeting zur Diskussion von Qualitätsfragen, um die Einhaltung der publizistischen Richtlinien sowie ethischen und rechtlichen Grundsätzen sicherzustellen und externes Feedback (Audits, Publikumsrat, Editorial Feedback, Nutzerinnen und Nutzer) zu implementieren.
5. Als qualitätssichernde Instrumente werden interne wie externe Aus- und Fortbildungsangebote unterstützt und organisiert. Dazu gehören beispielsweise spezifische multimediale Weiterbildungen für die Programmschaffenden, die in den Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch durchgeführt wurden. Die jüngst behandelten Themen umfassten beispielsweise Storytelling, den Einsatz von Methoden des Datenjournalismus, das Erlernen von Fragetechniken oder das Erstellen von Videoformaten mit dem Smartphone. Mit der IT-Abteilung werden laufend Fortbildungen zum CMS CoreMedia-Studio durchgeführt.
6. Markt- und Publikumsforschung geschieht bei SWI swissinfo.ch auf vier Ebenen.
 - Der **Publikumsrat** als institutionalisierte Publikumsvertretung nimmt regelmässig in speziellen Berichten zur Qualität Stellung. Die Themen der Berichte werden gemeinsam mit der Direktion und der Chefredaktion ausgewählt. Aktuell – per Mai 2018 – sind im Publikumsrat die Muttersprachen Deutsch, Italienisch, Englisch, Chinesisch und Russisch vertreten. Die Publikumsräte richten ihr Augenmerk auf folgende Beurteilungskriterien (vgl. Kapitel 5): Relevanz, Kontext, Ausgewogenheit, Transparenz, Korrektheit, Verlinkung auf weitere Themen, Schweiz-Bezug, Multimedia, Verständlichkeit und Storytelling. Nebst den Berichten führt jede Publikumsrätin, jeder Publikumsrat einen Qualitätstag mit der «eigenen» Sprachredaktion durch und vermittelt das Feedback den Redaktionsleitern und Journalisten mündlich. Die Methode der Beurteilung wurde 2017 evaluiert, es wurde ein neuer Qualitäts-Fragebogen erstellt, um ein sorgfältigeres Bild zu gewährleisten.
 - Ausgewählte **Auditoren** überprüfen im Auftrag der Chefredaktion und in nicht regelmässigen Abständen die nicht-nationalsprachlichen Angebote und beantworten Fragen zur Qualität. 2017 wurde ein Audit des Angebots in Russisch, Chinesisch, Japanisch, Spanisch, Portugiesisch und Arabisch durchgeführt. Für die Durchführung der Audits werden 16 Auditoren (2-3 pro Sprache) über 2 Wochen hinweg schriftlich mit einem standardisierten Fragebogen befragt. Bei den Auditoren handelt es sich um JournalistInnen, Akademiker/Professoren/Dozenten in Journalismus an tertiären Instituten, die über soziale Medien (LinkedIn) und Korrespondentennetze der SRG rekrutiert wurden. Pro Sprache werden 8 Artikel untersucht sowie eine Gesamtbeurteilung vorgenommen. Es resultieren insgesamt rund 140 Beurteilungen.
 - Eine **Ombudsstelle** wacht über das Einhalten der Qualitätsvorgaben. Bei Beanstandungen vermittelt sie zwischen dem Publikum sowie von Medienberichten betroffenen Personen und

Institutionen und den Redaktionen des Angebots von SWI swissinfo.ch. Seit 2016 können beanstandete Fälle auch vor die **Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI** getragen werden.

- Die Publika selber werden in **Umfragen** zur Qualität befragt
7. **Transparenz bei Fehlern:** Identifizierte Fehler in publizierten Beiträgen müssen unverzüglich korrigiert werden. Wenn sie von einem externen Leser oder einer Leserin signalisiert werden, soll dieser nach sorgfältiger Überprüfung des Inhalts über die vorgenommenen Korrekturen aufgrund seines Hinweises informiert werden. Wenn von externer Seite Beschwerden eingehen, wichtige Änderungen oder sogar der Rückzug eines Artikels verlangt wird, muss zwingend die Chefredaktion eingeschaltet werden. Die Überarbeitung eines Artikels aufgrund eines identifizierten Fehlers muss mit einem gut sichtbaren Disclaimer und Datum der Änderung transparent auf die überarbeitete Version hinweisen.
 8. **Transparenz «in eigener Sache»:** Ist das Unternehmen SRG von einer politischen Debatte betroffen, über die SWI swissinfo.ch berichtet, so ist dies mit einem gut sichtbaren und zu Beginn platzierten Disclaimer transparent auszuweisen: «SWI swissinfo.ch ist eine Unternehmenseinheit der SRG».

5 Qualitätskriterien Publikumsrat SWI

5.1 Fragebogen des Publikumsrates SWI

General Information					
<p>This Questionnaire will help you rating swissinfo's articles in terms of quality. You'll find statements where you indicate your level of agreement to the statements, rather than questions. Please read all statements carefully before indicating your personal level of agreement. Keep in mind that if an article doesn't exceed your expectation (i.e. is mediocre), you should rate a 3 (average value).</p> <p>In some cases, you might not be able to rate all the statements. For these cases, there is a field "not applicable" at the end of the scale. These questions will be excluded from evaluation.</p> <p>Below each statement, you find a field for explaining extreme ratings (1 or 5 on our scale). If you tick one of the extremes, please explain with keywords or very short sentences.</p> <p>At the end of the questionnaire, there are two open questions (general impression and a special question from the editor in chief). Please also fill in those with keywords or very short sentences.</p> <p>Thank you very much.</p>					
0a	Date:				
0b	Your first and last name:				
0c	URL of the rated Article:				
0d	Title of the rated Article:				
0e	Type of the Article:	<input type="checkbox"/> Text	<input type="checkbox"/> Video	<input type="checkbox"/> Gallery	<input type="checkbox"/> Audio <input type="checkbox"/> Other
0f	Language of the Article:	<input type="checkbox"/> English	<input type="checkbox"/> German	<input type="checkbox"/> Italian	<input type="checkbox"/> Russian <input type="checkbox"/> Chinese

Quality Rating

1. Relevance		1	2	3	4	5
The article is relevant to your own language community, wherever it is (e.g. intl. readers or Swiss Abroad).	I don't agree at all	<input type="checkbox"/>				
	I agree completely					

If 1 or 5, please explain:

2. Context		1	2	3	4	5
The article is clearly set into a broader context (e.g. by including comparisons, rankings, infoboxes, historical references, maps, timelines, referencing the current debate).	I don't agree at all	<input type="checkbox"/>				
	I agree completely					

If 1 or 5, please explain:

3. Balance		1	2	3	4	5	Not applicable
The article is balanced and fair by including various viewpoints.	I don't agree at all	<input type="checkbox"/>					
	I agree completely						

If 1 or 5, please explain:

4. Transparency		1	2	3	4	5
The article is transparent in terms of journalistic objective ³ and sources (people, news agencies, quotes).	I don't agree at all	<input type="checkbox"/>				
	I agree completely					

If 1 or 5, please explain:

5. Correctness / accuracy		1	2	3	4	5	can't tell
The article is factually accurate and opinion is clearly separated from fact.	I don't agree at all	<input type="checkbox"/>					
	I agree completely						

If 1 or 5, please explain:

6. Linking		1	2	3	4	5	No hyperlinks possible
There is good use of hyperlinks (to SWI archives or relevant external sites) to explain and/or expand the text.	I don't agree at all	<input type="checkbox"/>					
	I agree completely						

If 1 or 5, please explain:

7. Swiss aspect		1	2	3	4	5

³ Does the article clearly state its goals and sources, or is it obscure and might even follow a hidden agenda?

There is a clear Swiss aspect to the article from the beginning.

I don't agree at all I agree completely

If 1 or 5, please explain:

8. Use of multimedia

Multimedia (pics, video, audio, graphics, embedded elements etc.) is used to add to the readers' enjoyment and understanding.

	1	2	3	4	5	Not applicable ⁴
I don't agree at all	<input type="checkbox"/>					
I agree completely						

If 1 or 5, please explain:

9. Comprehensibility

The article text is written (spoken) clearly and is easy to understand.

1 2 3 4 5

I don't agree at all I agree completely

If 1 or 5, please explain:

10. Storytelling

The article follows a clear narrative structure and is stimulating.

1 2 3 4 5

I don't agree at all I agree completely

If 1 or 5, please explain:

Ed. Question⁵:

Comments / Remarks / General Feedback:

⁴ The use of multimedia is not applicable when the article to be rated is already a form of multimedia (e.g. gallery, video etc.)

⁵ To be defined each round by editor in chief